Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 5. April 1952 | Nummer 10

Inhalt

Landesgesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Landesgesetz vom 18. März 1952 über das Dienstverhältnis staatlicher Polizeibeamter	39
Landesgesetz vom 18. März 1952 über die Verlängerung des Landesgesetzes über Mindesturlaub für Arbeitnehmer vom 13. Juli 1949 (Bad. GVBl. S. 289)	39
Landesgesetz vom 18. März 1952 über den Abschluß eines Staatsvertrages über den Südwestfunk zwischen den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und über den Abschluß eines Änderungsvertrages zu diesem Vertrag	40
Zweites Landesgesetz vom 18. März 1952 zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts	43
Landesgesetz vom 19. März 1952 zur Verlängerung des Landesgesetzes zur Behebung der Kreditnot bei den öffentlichen Sparkassen vom 23. November 1948	44
Verordnung vom 10. März 1952 über die Herstellung und Preisfestsetzung von Konsumbrot	44
Bekanntmachung vom 29. März 1952 über die Bestellung des Vertreters des Staatspräsidenten	44
Bekanntmachung vom 10. März 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Königlich Dänischen Wahlkonsuls in Ludwigshafen für seinen Amtsbereich in Baden	44
Bekanntmachung vom 25. März 1952 über die Dienstbezirke der Umlegungsbehörden (Feldbereinigungsämter)	45
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. März 1952	45

Landesgesetz

über das Dienstverhältnis staatlicher Polizeibeamter

vom 18. März 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 8, 9 und 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 20. März 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

Landesgesetz

über die Verlängerung des Landesgesetzes über Mindesturlaub für Arbeitnehmer vom 13. Juli 1949 (Bad. GVBl. S. 289)

vom 18. März 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1952 folgendes Landesgesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Landesgesetzes über Mindesturlaub für Arbeitnehmer vom 13. Juli 1949 (Bad. GVBl. S. 289), die durch Landesgesetz vom 18. April 1950 (Bad. GVBl. S. 156) und Landesgesetz vom 8. Mai 1951 (Bad. GVBl. S. 83) bis zum 31. Dezember 1951 verlängert worden waren, gelten auf unbestimmte Zeit fort.

§ 2

Dieses Landesgesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1952 in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 20. März 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesgesetz

über den Abschluß eines Staatsvertrages über den Südwestfunk zwischen den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und über den Abschluß eines Änderungsvertrages zu diesem Vertrag.

vom 18. März 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1952 folgendes Landesgesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 27. August 1951 zwischen den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern abgeschlossenen Staatsvertrag über den Südwestfunk sowie dem zwischen den gleichen Vertragschließenden am 29. Februar 1952 abgeschlossenen Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk wird hiermit zugestimmt. Beide Staatsverträge sind diesem Gesetz als Anlage* beigefügt.

§ 2

Dieses Landesgesetz tritt entsprechend den Bestimmungen des § 25 des Staatsvertrages in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Staatspräsidenten im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 18. März 1952

Die Landesregierung

Wohleb

☆

Anlage 1

Staatsvertrag über den Südwestfunk

Die Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sind übereingekommen, der bestehenden Anstalt des Südwestfunks eine neue Rechtsgrundlage zu geben, und schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Der Südwestfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern. Ihm wird auf Grund dieses Staatsvertrages das Recht der Selbstverwaltung verliehen.

§ 2

Der Südwestfunk hat seinen Sitz in Baden-Baden.

§ 3

(1) Sendegebiet des Südwestfunks ist das Gebiet der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern.

(2) Der Südwestfunk hat die Rundfunkversorgung der vertragschließenden Länder sicherzustellen und in jedem Lande mindestens eine Sendestelle (Studio) zu errichten und zu erhalten.

(3) Aufgabe des Südwestfunks ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen erbauender, bildender, belehrender und unterhaltender Art in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen, die ohne Verbindungsleitungen oder längs eines Leiters (Drahtfunk) übermittelt werden.

* Anschließend abgedruckt.

§ 4

Die vertragschließenden Länder werden im Sendegebiet keine weiteren Rundfunkanstalten, Funkhäuser und Rundfunkstrahlungsanlagen fester oder beweglicher Art errichten oder zulassen.

§ 5

(1) Die Programme des Südwestfunks müssen vom Geiste demokratischer Freiheit und der Verständigung unter den Völkern getragen sein.

(2) Der Südwestfunk darf nicht einseitig in den Dienst einer Regierung, politischen Partei, Kirche, religiösen Gemeinschaft, weltanschaulichen Richtung, eines Berufsstandes oder Interessenverbandes treten.

(3) Nachrichten und Berichte müssen im Inhalt wahrheitsgetreu und in der Wiedergabe sachlich sein. Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Nachricht sind zum Ausdruck zu bringen. Nachrichten sind von Kommentierungen und Stellungnahmen zu trennen.

§ 6

(1) Den Landesregierungen, den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der vertragschließenden Länder Fraktionsstärke besitzen, den Kirchen und staatlich anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie den Organen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des Südwestfunks angemessen zu vertreten.

(2) Die Landesregierungen haben das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere wichtige Mitteilungen durch den Südwestfunk kostenlos bekanntzugeben.

(3) Parteien und Organisationen, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, haben keinen Anspruch auf die Benutzung des Südwestfunks.

§ 7

(1) Falls der Südwestfunk eine Nachricht oder Tatsache wahrheitswidrig verbreitet hat, ist er auf Verlangen einer Person, Personenmehrheit oder Behörde, die ein berechtigtes Interesse dartut, zur Gegendarstellung verpflichtet.

(2) Auf Inhalt und Verbreitung der Gegendarstellung findet § 11 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) sinngemäß Anwendung. Die Bekanntgabe der Gegendarstellung muß im Rahmen der nächsten für denselben Hörerkreis bestimmten Sendung, und, wenn eine solche Sendung nicht innerhalb einer Woche vorgesehen ist, spätestens am übernächsten Tage nach Eingang der Gegendarstellung zu einer gleichwertigen Sendezeit durchgegeben werden.

(3) Die Bekanntgabe der Gegendarstellung erfolgt kostenlos.

(4) Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann im Zivilrechtswege verfolgt werden.

§ 8

Die Organe des Südwestfunks sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 9

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit und berät den Intendanten bei der Programmgestaltung. Er wacht darüber, daß der Südwestfunk seine Aufgaben gemäß diesem Staatsvertrag erfüllt. Im übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Rundfunkrates aus diesem Staatsvertrag und der Satzung des Südwestfunks.

(2) Die Satzung wird vom Rundfunkrat und vom Verwaltungsrat in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen. Sie ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 49 stimmberechtigten Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren benannt werden. Sie können mit Zustimmung des Rundfunkrates ersetzt werden, wenn sie die besondere Eigenschaft verlieren, auf Grund deren sie gewählt bzw. benannt worden sind.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates verteilen sich wie folgt:

	Rheinland-Pfalz	Baden	Württemberg-Hohenzollern
Regierungen	1	1	1
Volksvertretungen	4	2	2
Kirchen	4	1	1
Universitäten	1	1	1
Erziehungswesen	2	1	1
Jugendorganisationen	2	1	1
Sportorganisationen	1	1	1
Gewerkschaften	2	1	1
Kammern	3	1	1
Presse	2	1	1
Gemeinden und Gemeindeverbände	3	1	1
	25	12	12

(3) Die aus den einzelnen Ländern zu entsendenden Mitglieder müssen dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Bedienstete des Südwestfunks dürfen nicht Mitglieder des Rundfunkrates sein.

(5) Vergütungen, die Mitglieder des Rundfunkrates für Mitarbeit beim Südwestfunk für ihre Person erhalten, sind jeweils bei der nächsten Sitzung des Rundfunkrates bekanntzugeben. Der Rundfunkrat beschließt darüber, ob das Ausmaß der Vergütung oder der Tätigkeit mit der Bestimmung des Abs. 4 vereinbar ist.

(6) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 11

(1) Die gemäß § 10 in den Rundfunkrat zu entsendenden Mitglieder werden wie folgt gewählt bzw. bestimmt:

1. Regierungen:

   je 1 Vertreter von den 3 Landesregierungen gemäß den Grundsätzen ihrer Verfassungen,

2. Volksvertretungen:

   4 Vertreter von dem Landtag Rheinland-Pfalz und je 2 Vertreter von den Landtagen der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern,

3. Kirchen:

   2 Vertreter der katholischen Kirche und 2 Vertreter der evangelischen Kirche von den zuständigen Kirchenbehörden des Landes Rheinland-Pfalz, 1 Vertreter der katholischen Kirche und 1 Vertreter der evangelischen Kirche von den zuständigen Kirchenbehörden in den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern nach vorheriger Vereinbarung,

4. Universitäten:

   je 1 Vertreter von den Senaten der Universitäten Mainz, Freiburg und Tübingen,

5. Erziehungswesen:

   2 Vertreter aus dem Lande Rheinland-Pfalz und je 1 Vertreter aus den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von den Delegierten der in den Ländern bestehenden Erzieherverbände,

6. Jugendorganisationen:

   2 Vertreter aus dem Lande Rheinland-Pfalz und je 1 Vertreter aus den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von den in den Ländern bestehenden Landesjugendringen,

7. Sportorganisationen:

   je 1 Vertreter aus den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern von den in diesen Ländern bestehenden Landessportverbänden,

8. Gewerkschaften:

   2 Vertreter aus dem Lande Rheinland-Pfalz und je 1 Vertreter aus den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von den Gewerkschaften dieser Länder,

9. Kammern:

   je 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern von den Arbeitsgemeinschaften dieser Kammern des Landes Rheinland-Pfalz und je 1 Vertreter aus den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von den entsprechenden Organisationen dieser Länder,

10. Presse:

    2 Vertreter aus dem Lande Rheinland-Pfalz und je 1 Vertreter aus den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von den Delegierten der Journalistenverbände in diesen Ländern,

11. Gemeinden und Gemeindeverbände:

    3 Vertreter aus dem Lande Rheinland-Pfalz und je 1 Vertreter aus den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von den in diesen Ländern bestehenden kommunalen Spitzenverbänden.

(2) Sitze, über deren Besetzung die wahl- oder ernennungsberechtigten Organisationen sich bis zum Zusammentritt des Rundfunkrates nicht einigen, bleiben unbesetzt. Kommt binnen weiterer dreier Monate eine Einigung nicht zustande, so wählt der Rundfunkrat die betreffenden Vertreter aus den Vorschlägen der beteiligten Organisationen. Wird kein Vorschlag gemacht, so wählt der Rundfunkrat nach freiem Ermessen aus den zuständigen Organisationen. Diese Vorschriften gelten auch für die nach § 10 Abs. 1 notwendig werdenden Ersatzwahlen.

(3) 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode hat der Vorsitzende des Rundfunkrates die wahl- bzw. ernennungsberechtigten Organisationen aufzufordern, ihre Vertreter für die neue Amtsperiode dem Rundfunkrat anzuzeigen.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit und den Betrieb des Südwestfunks zu überwachen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern; 6 von ihnen wählt der Rundfunkrat auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar derart, daß jeweils zum 1. April jeden Jahres ein Drittel der Mitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. 3 Verwaltungsratsmitglieder entsenden die Landesregierungen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören oder Bedienstete des Südwestfunks sein. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Die Regierungsvertreter im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat können durch andere Beauftragte ihrer Regierung vertreten oder ersetzt werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 14

(1) Der Intendant leitet den Südwestfunk nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der Satzung. Er ist an Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.

(2) Der Intendant vertritt den Südwestfunk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Intendanten und dem Südwestfunk wird der Südwestfunk durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 15

Der Intendant wird auf die Dauer von 4 Jahren durch den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung mit Stimmenmehrheit gewählt und alsdann vom Verwaltungsrat angestellt. Wiederwahl ist zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16

(1) Der Intendant ernennt und entläßt die Sendestellenleiter der Länderstudios mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) Die Absicht der Ernennung oder Entlassung eines Sendestellenleiters hat der Intendant rechtzeitig dem Rundfunkrat mitzuteilen und insbesondere den Mitgliedern des Rundfunkrates des betroffenen Landes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

(1) Der Intendant veranschlagt alle Einnahmen und Ausgaben des Südwestfunks für das kommende Haushaltsjahr und stellt sie in den Haushaltsplan ein.

(2) Der Haushaltsplan, der in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Haushalt zu gliedern ist, bedarf nach Feststellung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung durch den Rundfunkrat. Der Haushaltsplan ist den Landesregierungen (§ 19) vorzulegen, die ihn binnen 3 Wochen beanstanden können.

(3) Liegt ein genehmigter Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht vor oder ist er beanstandet, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrundezulegen.

§ 18

(1) Der Intendant legt über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden alljährlich nach den hierfür vom Verwaltungsrat gegebenen Weisungen Rechnung.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

(3) Die Rechnungsprüfung nimmt der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen vor.

(4) Der Verwaltungsrat erstattet über das Prüfungsergebnis Bericht an den Rundfunkrat, der über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Intendanten zu beschließen hat.

§ 19

Über die ordnungsmäßige Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften durch den Südwestfunk zu wachen, ist Aufgabe der Landesregierungen, welche diese Befugnisse in der Reihenfolge Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Hohenzollern jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rundfunkrates im Benehmen mit den beiden anderen Landesregierungen ausüben.

§ 20

Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind von ihren Vorsitzenden auf Verlangen einer der vertragschließenden Regierungen unverzüglich einzuberufen. Die Tagesordnung der Sitzung muß die von der Regierung gewünschten Punkte enthalten.

§ 21

(1) Jedes der vertragschließenden Länder hat das Recht, die ordnungsmäßige Durchführung der Vorschriften dieses Staatsvertrages zu verlangen und Maßnahmen der Organe des Südwestfunks, die dazu in Widerspruch stehen, zu beanstanden. Werden diese genau zu bezeichnenden Beanstandungen nicht behoben, so ist jedes Land berechtigt, vor dem Landesverwaltungsgericht von Rheinland-Pfalz gemäß § 16 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 — GVBl. S. 103 — Klage zu erheben.

(2) Dieses Gericht ist auch für Streitigkeiten zwischen den Ländern zuständig, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages ergeben.

(3) Die Entscheidungen dieses Gerichts sind für die vertragschließenden Länder wirksam.

§ 22

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit; er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schlusse des Haushaltsjahres (31. März) mit einer Frist von 1 Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. März 1954.

§ 23

(1) Das Gesamtaufkommen an Landessteuern, das seitens des Südwestfunks anfällt, wird auf die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern im Verhältnis 2 : 1 : 1 verteilt.

(2) Ergeben sich beim Südwestfunk nach Abzug der eigenen Ausgaben und der Rückstellungen für Reserven und Baufonds Überschüsse, so sind diese nach Maßgabe der registrierten Hörerzahl den vertragschließenden Ländern zuzuführen. Die Verwendung dieser Überschüsse ist für die Erfüllung kultureller Aufgaben zweckgebunden.

(3) Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 an die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern. Dabei fällt unbewegliches Vermögen unbeschadet einer Ausgleichspflicht dem Lande zu, in dessen Gebiet es belegen ist. Das angefallene Vermögen ist weiter für Rundfunkzwecke zu verwenden.

§ 24

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gilt die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrates und Verwaltungsrates als beendet.

(2) Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages neu zu bilden. Bis zum Zusammentritt der neugebildeten Organe nehmen die bisher bestehenden die Aufgaben gemäß diesem Staatsvertrag mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

§ 25

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder und tritt mit dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Baden hinterlegt sind.

Freiburg i. Br., den 27. August 1951.

Dr. Gebhard Müller / Wohleb / P. Altmeier

☆

Anlage 2

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk

Die Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sind übereingekommen, den zwischen ihnen abgeschlossenen Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „oder zulassen" gestrichen.
2. In § 22 werden die Worte „31. März 1954" durch die Worte „31. März 1962" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Zusatzvertrag tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951 in Kraft.

Mainz, den 29. Februar 1952

Wohleb
Staatspräsident des Landes Baden

P. Altmeier
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Dr. Gebhard Müller
Staatspräsident des Landes Württemberg-Hohenzollern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweites Landesgesetz

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

vom 18. März 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1952 folgendes Landesgesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des Landes erhalten zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Juli 1951 eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfzehn vom Hundert und vom 1. August 1951 an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von zwanzig vom Hundert.

(2) Zu den Zulagen gemäß dem Absatz 1 erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt oder mit Diäten unter 230 DM monatlich einen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt oder bei Diäten

	bis 154,99 DM	monatlich	24 DM
von 155 DM	bis 174,99 DM	monatlich	21 DM
von 175 DM	bis 189,99 DM	monatlich	17 DM
von 190 DM	bis 204,99 DM	monatlich	14 DM
von 205 DM	bis 214,99 DM	monatlich	11 DM
von 215 DM	bis 229,99 DM	monatlich	6 DM

Der besondere Zuschlag ist vom 1. August 1951 ab ruhegehaltfähig.

(3) Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 2

(1) Die Bezüge der Ruhestandsbeamten, Wartestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger des Landes werden für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Juli 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter um fünfzehn vom Hundert erhöht werden.

(2) Die Bezüge der am 1. August 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Wartestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger des Landes werden mit Wirkung vom 1. August 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter um zwanzig vom Hundert erhöht werden. Entsprechendes gilt für Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall nach dem 1. August 1951 eintritt oder denen Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt erstmals gewährt oder wiedergewährt werden, wenn vor dem Eintritt des Versorgungsfalles oder vor der Gewährung oder Wiedergewährung von Versorgungsbezügen eine Erhöhung der Berechnungsgrundlagen nach Satz 1 nicht vorgenommen worden ist oder ruhegehaltfähige Zulagen und Zuschläge nach § 1 nicht bezogen oder der Berechnung der Versorgungsbezüge nicht zu Grunde gelegt worden sind.

(3) In den Fällen, in denen der Berechnung ein Grundgehalt nicht zu Grunde liegt, werden die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 um zwölf vom Hundert und nach Absatz 2 um sechszehn vom Hundert erhöht.

(4) Die zu den Versorgungsbezügen gezahlten Zulagen in Höhe von zwölf vom Hundert ab 1. April 1951 und in Höhe von sechszehn vom Hundert ab 1. August 1951 werden auf die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Überzahlungen auf Grund der bisherigen Vorschriften werden nicht zurückgefordert.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die Unterhaltsbeiträge nach § 5 der Landesverordnung über die Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen aus dem Amt entfernten Beamten vom 6. August 1949 (Bad. GVBl. S. 289) erhalten oder denen das Land Übergangsgehalt oder Übergangsbezüge nach § 63 in Verbindung mit §§ 37 und 52 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) gewährt.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die nach den Grundgehältern oder Diäten der Beamten bemessen werden.

§ 4

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1951 wird an Stelle des Unterhaltsbeitrages nach § 5 der Landesverordnung über die Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen aus dem Amt entfernten Beamten vom 6. August 1949 (Bad. GVBl. S. 289) an die Bezugsberechtigten des Landes Übergangsgehalt nach Maßgabe des § 63 in Verbindung mit § 37 Absätze 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind.

(2) Die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach § 63 in Verbindung mit den §§ 37 und 52 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, die das Land trägt, werden in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Juli 1951 um zwölf vom Hundert und ab 1. August 1951 um zwanzig vom Hundert, jedoch nicht über das Ruhegehalt hinaus erhöht.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach § 5 der Landesverordnung vom 6. August 1949 (Bad. GVBl. S. 289) kann in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 nicht erfüllt sind, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 2 erhöht werden, wenn der Empfänger nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen darauf angewiesen ist, jedoch nicht über die Bezüge hinaus, die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergeben.

(4) Wenn der Unterhaltsbeitrag nach § 5 der Landesverordnung über die Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen aus dem Amt entfernten Beamten vom 6. August 1949 höher ist als die Bezüge nach den Absätzen 1 und 2, wird an Stelle dieser Bezüge der Unterhaltsbeitrag gewährt.

(5) Die seit 1. April 1951 gezahlten Bezüge und Zulagen werden auf die nach den Absätzen 1 bis 4 zu zahlenden Bezüge angerechnet. Überzahlungen auf Grund der bisherigen Vorschriften werden nicht zurückgefordert.

§ 5

§ 2 Ziffer 1 des Landesgesetzes über die Besoldung der Beamten und die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge vom 21. September 1949 (Bad. GVBl. S. 372) wird aufgehoben.

§ 6

Die Landesregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 1. April 1952

Die Landesregierung
Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesgesetz

zur Verlängerung des Landesgesetzes zur Behebung der Kreditnot bei den öffentlichen Sparkassen vom 23. November 1948

vom 19. März 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 19. März 1952 folgendes Landesgesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Das Landesgesetz zur Behebung der Kreditnot bei den öffentlichen Sparkassen vom 23. November 1948 (Bad. GVBl. Nr. 14/15/16/17 vom 27. April 1949) wird bis auf weiteres verlängert.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 1. April 1952

Die Landesregierung

Wohleb

Verordnung

über die Herstellung und Preisfestsetzung von Konsumbrot

vom 10. März 1952

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487) und der Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (Bundesanzeiger Nr. 229) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Konsumbrot gilt Mischbrot, für dessen Herstellung mindestens 50 Prozent und höchstens 70 Prozent Weizenmehl Type 1600, im übrigen Roggenmehl Type 1370 verwendet werden.

§ 2

(1) Die Mühlen dürfen bei Abgabe von Konsumbrotmehl folgende Preise nicht überschreiten:

	Roggenmehl Type 1370	Weizenmehl Type 1600
1) im Monat Dezember 1951	53,20 DM	55,— DM
2) im Monat Januar 1952 und bis auf weiteres	53,60 DM	55,30 DM

Die Preise verstehen sich je 100 kg brutto für netto ohne Sack einschl. einer Frachtenpauschale von 1 DM.

(2) Die Großhandelsspanne darf höchstens 2,50 DM je 100 kg betragen. In ihr sind die Kosten der Zufuhr frei Haus des Backbetriebes enthalten.

(3) Der Verbraucherpreis von 0,50 DM je kg Konsumbrot darf nicht überschritten werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Getreidegesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1951, hinsichtlich der Strafbestimmungen mit der Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 10. März 1952.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Lais.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung

Kirchgäßner

Bekanntmachung

über die Bestellung des Vertreters des Staatspräsidenten

vom 29. März 1952

Gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden vom 19. Mai 1947 wurde nach dem Ableben des Ministers der Justiz, Dr. Hermann Fecht, der Minister des Innern,

Herr Univ.-Professor Dr. Alfred Schühly,

zum Vertreter des Staatspräsidenten für den Fall seiner Verhinderung bestellt.

Freiburg i. Br., den 29. März 1952

Der Staatspräsident des Landes Baden

Wohleb

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Königlich Dänischen Wahlkonsuls in Ludwigshafen für seinen Amtsbereich in Baden

vom 10. März 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Dänischen Wahlkonsul in Ludwigshafen ernannten Herrn Generalkonsul Sören Peter Frydendahl Seest das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 10. März 1952 Herrn Generalkonsul Sören Peter Frydendahl Seest als Königlich Dänischen Wahlkonsul für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 10. März 1952.

Die Landesregierung

Wohleb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über die Dienstbezirke der Umlegungsbehörden (Feldbereinigungsämter)

vom 25. März 1952

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Badischen Agrarreformgesetzes vom 27. Februar 1948 (Bad. GVBl. S. 165 ff.) wird bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird ein weiteres Feldbereinigungsamt mit dem Sitz in Radolfzell errichtet.

§ 2

Die Dienstbezirke der Feldbereinigungsämter Freiburg, Offenburg und Radolfzell werden ab 1. April 1952 wie folgt festgelegt:

a) Feldbereinigungsamt Freiburg: Landkreise Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim, Neustadt und Säckingen sowie Stadtkreis Freiburg,

b) Feldbereinigungsamt Offenburg: Landkreise Bühl, Kehl, Lahr, Offenburg, Rastatt und Wolfach sowie Stadtkreis Baden-Baden,

c) Feldbereinigungsamt Radolfzell: Landkreise Donaueschingen, Konstanz, Stockach, Überlingen, Villingen und Waldshut sowie Stadtkreis Konstanz.

§ 3

(1) Die Feldbereinigungsämter Freiburg, Offenburg und Radolfzell sind Umlegungsbehörden im Sinne des § 2 der Reichsumlegungsordnung.

(2) Vermessungsämter, bei denen noch Umlegungsverfahren nach der Reichsumlegungsordnung anhängig sind, bleiben bis zum rechtskräftigen Abschluß dieser Verfahren als Umlegungsbehörden im Sinne des § 2 der Reichsumlegungsordnung zuständig.

Freiburg i. Br., den 25. März 1952.

Badisches Ministerium der Finanzen

Schnorr

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. März 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand* (17 480)		
Guthaben bei der BdL**		12 124
Postscheckguthaben		25
Inlandswechsel		49 087
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 213	88 132
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		1 318
Kassenkredite an die Landesregierung		11 100
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		919
Sonstige Vermögenswerte		5 029
		171 199

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

** Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1952

Reserve-Soll	16 030
Reserve-Ist	16 030

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		10 375
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) *	52 455	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	164	
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 574	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	46 824	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 860	
f) von ausländischen Einlegern	144	110 021
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		36 649
Sonstige Verbindlichkeiten		4 154
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	15 516	
		171 199

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1952

Reserve-Soll	61 383	Summe der Überschreitungen	2 087
Reserve-Ist	63 228	Summe der Unterschreitungen	242
Überschußreserven	1 845	Überschußreserven	1 845

Freiburg i. Br., den 2. April 1952.

Landeszentralbank von Baden

Prein i. V. Schroeder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hinweis
für die Dauerbezieher und Einzelbesteller

Nachbestellungen

Zum Vermeiden verzögernder Rückfragen und Übersendungen nicht gewünschter Einzelnummern wird gebeten, bei Nachbestellung von Einzelnummern nicht nur die Nummer der gewünschten Ausgabe allein, sondern hierzu auch den betreffenden Jahrgang anzugeben.

Nachforderungen

Die Dauerbezieher werden darauf aufmerksam gemacht, daß Fehlstücke im laufenden Bezug nur dann durch die Post frei nachgeliefert werden, wenn die Reklamation innerhalb von zwei Wochen nach dem Erscheinen der ausgebliebenen Nummer erfolgt. Auch der Verlag hat das Recht, weiter zurückliegende und als nicht eingegangen nachgeforderte Ausgaben in jedem Fall nur gegen Berechnung nachzuliefern, gleichviel ob die Reklamation bei der Post oder beim Verlag unmittelbar erfolgt.

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 23. April 1952 | Nummer 11

Inhalt

Gesetze, Bekanntmachungen

	Seite
Gesetz vom 22. April 1952 über die Wahl des ersten Ministerpräsidenten im südwestdeutschen Bundesland	47
Bekanntmachung vom 7. April 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Ecuador in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden	47
Bekanntmachung vom 7. April 1952 über die vorläufige Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls der Republik Argentinien in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden	47
Berichtigung zum Landesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Jagd im Lande Baden (Bad. GVBl. S. 279 ff.)	47
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. April 1952	48
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. April 1952	48

Gesetz

über die Wahl des ersten Ministerpräsidenten im südwestdeutschen Bundesland

vom 22. April 1952

Die Verfassunggebende Landesversammlung hat am 22. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Der Ministerpräsident wird von der Verfassunggebenden Landesversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so findet frühestens nach drei Tagen, spätestens binnen einer Woche, ein zweiter Wahlgang statt, für welchen die gleiche Mehrheit erforderlich ist. Bleibt auch dieser Wahlgang erfolglos, so ist binnen drei Tagen ein dritter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 24. April 1952 in Kraft.

(2) Das Gesetz wird vom Präsidenten der Verfassunggebenden Landesversammlung ausgefertigt und in den Gesetzblättern der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern verkündet.

Stuttgart, den 22. April 1952.

Der Präsident der Verfassunggebenden Landesversammlung

Dr. Neinhaus.

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Ecuador in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 7. April 1952.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Ecuador in Hamburg ernannten

Herrn Ramon de Icaza Cucalon

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 7. April 1952 Herrn Ramon de Icaza Cucalon als Generalkonsul von Ecuador für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 7. April 1952

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über die vorläufige Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls der Republik Argentinien in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden

vom 7. April 1952.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Argentinien in Frankfurt a. M. ernannten

Herrn Emilio De Matteis

die vorläufige Zulassung zu seinem Amt erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 7. April 1952 Herrn Emilio De Matteis als Generalkonsul der Republik Argentinien für seinen Amtsbereich in Baden vorläufig anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 7. April 1952

Die Landesregierung

Wohleb

Berichtigung

In § 28 Absatz 2 des **Landesgesetzes über die Jagd im Lande Baden** vom 22. Juni 1949 (Bad. GVBl. S. 279 ff.) ist im ersten Satz in der zweiten Zeile vor dem Wort „Gebrauch" das versehentlich weggebliebene Wort „keinen" einzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. April 1952 (Beträge in 1 000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (23 467)		
Guthaben bei der BdL		52
Postscheckguthaben		20
Inlandswechsel		39 046
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	10 805	87 724
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		9 061
Kassenkredite an die Landesregierung		12 400
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		5 195
		156 963

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		10 375
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	67 716	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	677	
c) von öffentlichen Verwaltungen	2 421	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	46 341	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 201	
f) von ausländischen Einlegern	96	121 452
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		9 900
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		882
Sonstige Verbindlichkeiten		4 354
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	22 593	
		156 963

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 9. April 1952

Landeszentralbank von Baden

Hinckel Prein

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. April 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (29 449)		
Guthaben bei der BdL		29
Postscheckguthaben		23
Inlandswechsel		22 465
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	10 456	87 375
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		12 966
Kassenkredite an die Landesregierung		14 000
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		172
Sonstige Vermögenswerte		6 234
		146 729

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		10 375
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	62 086	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	291	
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 584	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	44 839	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 146	
f) von ausländischen Einlegern	162	117 108
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		5 100
Sonstige Verbindlichkeiten		4 146
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	40 058	
		146 729

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 17. April 1952

Landeszentralbank von Baden

Prein i. V.: Heidrich

Herausgeber und Schriftleitung
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2 — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br. Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 24. April 1952 | Nummer 12

Inhalt

Landesgesetze, Bekanntmachungen

Landesgesetz vom 18. März 1952 über die vorläufige Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952) . 49

Bekanntmachung vom 24. April 1952 über einen Beschluß des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bezüglich des Landesgesetzes über die vorläufige Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 50

Landesgesetz vom 19. März 1952, Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1951 vom 12. September 1951 (Bad. GVBl. S. 142) 51

Bekanntmachung vom 24. April 1952 über einen Beschluß des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bezüglich des Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Baden für das Rechnungsjahr 1951 54

Landesgesetz vom 18. April 1952 zur Änderung des Landesgesetzes vom 12. Februar 1952 über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht . 54

Bekanntmachung vom 24. April 1952 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über den Südwestfunk 54

Landesgesetz

über die vorläufige Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952)

vom 18. März 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1952 das folgende Landesgesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Rechnungsjahr 1952 dürfen bis zur Feststellung des Landeshaushaltsplans für 1952 die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben bei Beobachtung größter Sparsamkeit geleistet werden.

(2) Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Haushaltsplan 1951 anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahres 1952 entfallen. Die Rahmenbeträge erhöhen sich um die den Ansätzen für 1951 zugeschlagenen Anteile aus dem Globalbetrag für den Mehraufwand an Personalausgaben. Sofern die Haushaltsansätze der fortdauernden Ausgaben im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1952 niedriger sind als im Haushaltsplan 1951, sind die niedrigeren Beträge der Ausgabeermächtigung nach Satz 1 und 2 zugrundezulegen.

(3) Über den Rahmen des Absatzes 2 hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige und außerordentliche Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Badischen Ministeriums der Finanzen geleistet werden; in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung sowie für die Schaffung zusätzlicher Planstellen für Beamte im Einzelfall ist außerdem die vorherige Zustimmung der Landesregierung und des zuständigen Ausschusses des Landtags einzuholen. Keinesfalls dürfen die Ansätze für einmalige Ausgaben derselben Art in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushaltsplans 1951 überschritten werden. Außerordentliche Ausgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie durch Anleihen und Beiträge Dritter tatsächlich gedeckt sind; soweit es sich um Fortsetzungsmaßnahmen bei Bauvorhaben handelt, für die Anleihen nicht zur Verfügung stehen, sind die Anforderungen in den ordentlichen Haushalt zu übernehmen.

(4) Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Rahmenbeträge nach Absatz 2 die Mittel für Dienststellen, die aufgelöst wurden oder werden.

§ 2

Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkasse wird das Badische Ministerium der Finanzen ermächtigt, während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Kassenkredite bis zum Betrag von 20 Millionen DM aufzunehmen.

§ 3

Das Badische Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, während der Geltungsdauer dieses Gesetzes durch die Badische Staatsschuldenverwaltung zum Vollzug außerordentlicher Ausgaben (§ 1 Abs. 3) Schuldverpflichtungen für die von Dritten dem Land zufließenden Darlehensmittel einzugehen. Daneben bleiben die noch nicht verwirklichten Anleiheermächtigungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach den Haushaltsgesetzen der früheren Rechnungsjahre aufrechterhalten.

§ 4

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 an in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird das Badische Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 23. April 1952.

Die Landesregierung

Wohleb.

Bekanntmachung

über einen Beschluß des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bezüglich des Landesgesetzes über die vorläufige Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1952

vom 24. April 1952

Der Ministerrat der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern hat auf Grund des § 17 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 gegen das Landesgesetz über die vorläufige Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952) vom 18. März 1952 insoweit Einspruch eingelegt, als

a) in § 1 Abs. 2 des Nothaushaltsgesetzes 1952 die Einschränkung fehlt, daß bei den allgemeinen Haushaltsausgaben ein Abzug von 10 v. H. vorzunehmen ist;

b) nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Nothaushaltsgesetzes 1952 zusätzliche Planstellen für Beamte im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung und des Haushaltsausschusses des Landtags geschaffen werden können;

c) die in § 1 Abs. 4 der Nothaushaltsgesetze der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vorgesehene Deckungsbestimmung im Nothaushaltsgesetz 1952 des Landes Baden fehlt.

Der Einspruch des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern hat bezüglich der Beanstandungen unter a — c aufschiebende Wirkung.

Die übrigen Bestimmungen des Nothaushaltsgesetzes 1952 des Landes Baden werden vom Einspruch nicht berührt.

Freiburg i. Br., den 24. April 1952.

Der Staatspräsident des Landes Baden

Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landesgesetz

Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1951

vom 12. September 1951 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142)

(vom 19. März 1952)

Das Badische Volk hat durch den Landtag folgendes Landesgesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die nach § 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 festgestellten Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts und zwar

1. Einnahmen		
a) Fortdauernde Einnahmen	299 539 200 DM	
b) Einmalige Einnahmen	3 129 800 DM	302 669 000 DM
2. Ausgaben		
a) Fortdauernde Ausgaben	296 886 900 DM	
b) Einmalige Ausgaben	5 782 100 DM	302 669 000 DM
	Unterschied	—

ändern sich nach der Anlage wie folgt:

Es treten hinzu:		
bei den Fortdauernden Einnahmen		11 590 500 DM
bei den Fortdauernden Ausgaben	18 966 000 DM	
bei den Einmaligen Ausgaben	80 000 DM	19 046 000 DM
	Fehlbetrag	7 455 500 DM

(2) Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts werden hiernach wie folgt festgestellt:

1. Einnahmen		
a) Fortdauernde Einnahmen	311 129 700 DM	
b) Einmalige Einnahmen	3 129 800 DM	314 259 500 DM
2. Ausgaben		
a) Fortdauernde Ausgaben	315 852 900 DM	
b) Einmalige Ausgaben	5 862 100 DM	321 715 000 DM
	Fehlbetrag	7 455 500 DM

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird das Badische Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 23. April 1952

Die Landesregierung

Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachtrag zum Gesamtplan der Einnahmen und Ausgaben des Landes Baden für das Rechnungsjahr 1951

EPl.	Kap.	Gegenstand		Es erhöhen oder vermindern sich: Einnahmen mehr (+) weniger (—) DM	Ausgaben mehr (+) weniger (—) DM	Zuschuß mehr (+) weniger (—) DM	Überschuß mehr (+) weniger (—) DM
		Ordentlicher Haushalt					
II		**Ministerium des Innern**					
	12/III	Entschädigungsgericht	fortd.	— 401 700	—	+ 401 700	—
	13	Bezirksverwaltung	*einm.*	—	+ *80 000*	+ *80 000*	—
	17	Heil- und Pflegeanstalten . . .	fortd.	+ 150 000	+ 150 000	—	—
	18/I	Schutzpolizei	fortd.	—	+ 700 000	+ 700 000	—
	21	Wohlfahrts- und Jugendpflege . .	fortd.	—	+ 607 000	+ 607 000	—
		Summe EPl. II	fortd.	— 251 700	+ 1 457 000	+ 1 708 700	—
			einm.	—	+ *80 000*	+ *80 000*	—
		Insgesamt		— 251 700	+ 1 537 000	+ 1 788 700	—
III		**Ministerium der Justiz**					
	42	Sonstige Gerichte u. Staatsanwaltschaften, Notariate und Grundbuchämter .	fortd.	+ 245 000	+ 140 000	— 105 000	—
	43	Vollzugsanstalten	fortd.	—	+ 15 000	+ 15 000	—
	44	Allgemeines	fortd.	—	+ 90 000	+ 90 000	—
		Summe EPl. III . . .	fortd.	+ 245 000	+ 245 000	—	—
IV		**Ministerium der Finanzen**					
	50	Steuerverwaltung	fortd.	+ 2 100 000	+ 170 000	— 1 930 000	—
	54	Straßenwesen	fortd.	—	+ 1 000 000	+ 1 000 000	—
	56	Wasserwirtschaft	fortd.	—	+ 800 000	+ 800 000	—
		Summe EPl. IV. . . .	fortd.	+ 2 100 000	+ 1 970 000	— 130 000	—
VI		**Ministerium der Landwirtschaft u. Ernährung**					
	112/II	Tiergesundheitswesen	fortd.	—	+ 200 000	+ 200 000	—
	125	Landesforstverwaltung	fortd.	+ 3 477 200	+ 2 464 000	—	+ 1 013 200
	130	Allgemeines	fortd.	—	+ 400 000	+ 400 000	—
		Summe EPl. VI . . .	fortd.	+ 3 477 200	+ 3 064 000	+ 600 000	+ 1 013 200

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

EPl.	Kap.	Gegenstand		Es erhöhen oder vermindern sich: Einnahmen mehr (+) weniger (—) DM	Ausgaben mehr (+) weniger (—) DM	Zuschuß mehr (+) weniger (—) DM	Überschuß mehr (+) weniger (—) DM
VII		**Ministerium des Kultus und Unterrichts**					
	141	Kultus	fortd.	—	+ 177 000	+ 177 000	—
	144	Sonstige Forschungsinstitute . .	fortd.	—	+ 200 000	+ 200 000	—
	169	Allgemeines	fortd.	—	+ 1 000 000	+ 1 000 000	—
		Summe EPl. VII . . .	fortd.	—	+ 1 377 000	+ 1 377 000	—
VIII		**Allgemeine Finanzverwaltung**					
	181	Finanz- und Lastenausgleich . .	fortd.	+ 2 000 000	+ 10 396 000	+ 8 396 000	—
	182	Steuern	fortd.	+ 2 820 000	+ 2 957 000	—	— 137 000
	184	Vermögen und Schulden	fortd.	+ 1 200 000	— 3 000 000	— 4 200 000	—
	185	Versorgung	fortd.	—	+ 500 000	+ 500 000	—
		Summe EPl. VIII . . .	fortd.	+ 6 020 000	+ 10 853 000	+ 4 696 000	— 137 000
		Wiederholung					
II		Ministerium des Innern	fortd.	— 251 700	+ 1 457 000	+ 1 708 700	—
			einm.	—	+ *80 000*	+ *80 000*	—
III		Ministerium der Justiz	fortd.	+ 245 000	+ 245 000	—	—
IV		Ministerium der Finanzen . . .	fortd.	+ 2 100 000	+ 1 970 000	— 130 000	—
VI		Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung	fortd.	3 477 200	+ 3 064 000	+ 600 000	+ 1 013 200
VII		Ministerium des Kultus u. Unterrichts	fortd.	—	+ 1 377 000	+ 1 377 000	—
VIII		Allgemeine Finanzverwaltung . .	fortd.	+ 6 020 000	+ 10 853 000	+ 4 696 000	— 137 000
		Summe	fortd.	11 590 500	+ 18 966 000	+ 8 251 700	— 876 200
			einm.	—	+ *80 000*	+ *80 000*	—
		Insgesamt		11 590 500	+ 19 046 000	+ 8 331 700	— 876 200

* Die „Nachträge zu den Einzelplänen" des Teils I sowie der Teil II „Ergänzung der Stellenpläne ohne finanzielle Auswirkung" sind hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung

über einen Beschluß des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bezüglich des Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Baden für das Rechnungsjahr 1951

vom 24. April 1951

Der Ministerrat der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern hat in seiner 8. Sitzung am 21. April 1952 in Stuttgart auf Grund des § 17 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 Einspruch gegen den Teil II des Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Baden für das Rechnungsjahr 1951 (Landesgesetz vom 19. März 1952) eingelegt. Von dem Einspruch sind nicht betroffen:

a) 40 Beamtenstellen des Kapitels 52 Titel 101 des Einzelplans IV, Badisches Ministerium der Finanzen, wobei vorausgesetzt ist, daß diese 40 Beamtenstellen jeweils zu einem Drittel auf die einzelnen Lautbahngruppen zu verteilen und die vorhandenen Angestelltenstellen unter Verteilung zu jeweils einem Drittel auf die einzelnen Tarifgruppen um 40 zu vermindern sind;

b) Die im Einzelplan V, Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit angeforderten Stellen für planmäßige Beamte, nichtplanmäßige Beamte und tarifliche Angestellte;

c) Die im Einzelplan VII, Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts, Kapitel 143 II und III angeforderten Stellen für nichtplanmäßige Beamte und für tarifliche Angestellte.

Der Einspruch des Ministerrats hat aufschiebende Wirkung gegenüber dem mit dem Einspruch belegten Teil des Nachtrags zum Haushaltsplan 1951 des Landes Baden.

Freiburg i. Br., den 24. April 1952.

Der Staatspräsident des Landes Baden

Wohleb

Landesgesetz

zur Änderung des Landesgesetzes vom 12. Februar 1952 über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht

vom 18. April 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 18. April 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 Satz 3 des Landesgesetzes über Schuljahranfang und Beginn der Schulpflicht vom 12. Februar 1952 (Bad GVBl. S. 25) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem 24. April 1952 in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 23. April 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über den Südwestfunk

vom 24. April 1952

Gemäß § 2 des Landesgesetzes über den Abschluß eines Staatsvertrages über den Südwestfunk zwischen den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und über den Abschluß eines Änderungsvertrages zu diesem Vertrag vom 18. März 1952 (Bad. GVBl. S. 40 ff.) gebe ich bekannt, daß der Staatsvertrag über den Südwestfunk vom 27. August 1951 nach § 25 des Staatsvertrags am 1. Mai 1952 in Kraft tritt.

Freiburg i. Br., den 24. April 1952

Der Staatspräsident des Landes Baden

Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinweis
für die Dauerbezieher und Einzelbesteller

Nachbestellungen

Zum Vermeiden verzögernder Rückfragen und Übersendungen nicht gewünschter Einzelnummern wird gebeten, bei Nachbestellung von Einzelnummern nicht nur die Nummer der gewünschten Ausgabe allein, sondern hierzu auch den betreffenden Jahrgang anzugeben.

Nachforderungen

Die Dauerbezieher werden darauf aufmerksam gemacht, daß Fehlstücke im laufenden Bezug nur dann durch die Post frei nachgeliefert werden, wenn die Reklamation innerhalb von zwei Wochen nach dem Erscheinen der ausgebliebenen Nummer erfolgt. Auch der Verlag hat das Recht, weiter zurückliegende und als nicht eingegangen nachgeforderte Ausgaben in jedem Fall nur gegen Berechnung nachzuliefern, gleichviel ob die Reklamation bei der Post oder beim Verlag unmittelbar erfolgt.

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2 — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg